

Gegenantrag gegen den Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat  
zum Tagesordnungspunkt 7  
der Tagesordnung der Hauptversammlung der Dt. Lufthansa AG am 4.5.2021:

Ich schlage vor, die im Tagesordnungspunkt 7 näher beschriebene Ermächtigung des Vorstandes zur Erhöhung des Grundkapitals um bis zu € 5.500.000.000,00 abzulehnen und somit gegen den Vorschlag der Verwaltung zu stimmen.

Begründungen:

- 1) Die Ermächtigung beruht auf einem Mindest-Ausgabebetrag von € 2,56 je Stückaktie.

Der Buchwert pro Stückaktie der Lufthansa lag bereits per 31.12.2020 unter dem vorgesehenen Mindest-Ausgabebetrag. Unter Berücksichtigung der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung der Lufthansa im ersten Quartal 2021 dürfte der Buchwert pro Aktie per 31.3.2021 unter € 1,- liegen (Der Quartalsbericht I/2021 war zum Zeitpunkt der Abfassung des Gegenantrages noch nicht veröffentlicht). Zum 30.6.2021 wird eine bilanzielle Überschuldung mit negativem Buchwert jeder Stückaktie eintreten, sofern sich die gegenwärtige Cash-Burn-Rate nicht sehr wesentlich verbessert, wofür die aktuelle Entwicklung der Pandemie bisher keinen Optimismus zulässt.

Zu bedenken ist zudem, dass bereits zum 31.12.2020 latente Ertragssteuer-Erstattungsansprüche in der enormen Höhe von über 8,- € pro Aktie als Aktiva verbucht waren. Diese sind letztlich nur dann überhaupt werthaltig, wenn das Geschäftsmodell der Lufthansa trotz nachhaltiger Ertragseinbrüche in der Business-Class durch die Corona-Krise in Zukunft wieder erfolgreich sein wird und auch erhebliche Jahresüberschüsse entstehen werden. Dies ist gegenwärtig noch nicht absehbar.

Der Buchwert jeder Stückaktie steht daher zusätzlich unter diesem erheblichen Vorbehalt. Dies stellt eine schwere Hypothek für die zukünftige Entwicklung des bilanziellen Wertes dar.

Da die Flotte erheblich verkleinert werden soll, entstehen zudem unmittelbare bilanzielle Risiken, die den inneren Wert der Aktie und damit die angemessene Höhe des Mindest-Ausgabebetrag ebenfalls zusätzlich in Frage stellen.

Allein für 115 Flugzeuge, die bereits zur Verwertung freigegeben, endgültig stillgelegt oder in einen sogenannten "Deep Storage"-Zustand gebracht wurden, musste per 31.12.2020 bilanziell Vorsorge in Höhe von Mio 1.515 getroffen werden.

Keine bilanzielle Vorsorge getroffen wurde bisher für die weiteren auszuflottenden Flugzeuge sowie insbesondere für den ungleich umfangreicheren verbleibenden Bestand, dessen Marktwert aufgrund der nur linearen Abschreibung deutlich unter dem Bilanzansatz liegen könnte.

Denn bis 2013 wurde bei der Lufthansa Fluggerät degressiv abgeschrieben. Im Rahmen des Effizienzprogramms „Score“ hatte der Konzern damals jedoch seine Abschreibungspolitik zu linearer Abschreibung geändert, wodurch der jährliche

Gewinn gesteigert wurde, die stillen Reserven im Anlagevermögen jedoch minimiert wurden.

Diese Argumentation gilt umso mehr, als gerade die neueren Flugzeuge im Bestand behalten werden sollen. Ein zwei Jahre alter Flugzeug ist unter den aktuellen Marktbedingungen eben nicht mehr 90% des Anschaffungspreises wert. Da sich die erzielbaren Preise für gebrauchte Flugzeuge mit großer Wahrscheinlichkeit auch längerfristig nicht wieder auf den Vorkrisenstand erholen werden, ist von einer dauerhaften Wertminderung mit einer entsprechenden Belastung des inneren Wertes der Aktie auszugehen.

Eine Ermächtigung zu einer Kapitalerhöhung ist aus allen diesen Gründen den freien Aktionären erst dann wieder zuzumuten, wenn der bilanzielle Wert der derzeit zur völligen inneren Wertlosigkeit tendierenden Stückaktie € 2,56 wieder erreicht.

- 2) Die Ermächtigung gibt eine Blankovollmacht für eine Erhöhung bis zu rund 359% des derzeitigen Grundkapitals für fünf Jahre.

Eine Begrenzung auf maximal 50% des Grundkapitals wäre hier notwendig, um den Aktionären nicht bis 2026 jegliches Mitspracherecht bei Kapitalerhöhungen dieses insgesamt gigantischen Ausmaßes zu entziehen.

Es ist absolut ausreichend, Kapitalerhöhungen in angemessener Höhe zu dann jeweils vorzuschlagenden angemessenen Bedingungen jährlich auf der ordentlichen Hauptversammlung – ggf. auf einer außerordentlichen Hauptversammlung – zur Abstimmung zu stellen.

Es ist der Gesellschaft im Übrigen in den letzten Monaten zudem problemlos gelungen, auch am Kapitalmarkt Mittel aufzunehmen. Die Emissionen waren sogar deutlich überzeichnet.

Die Liquidität ist auch jederzeit durch den Abruf stiller Einlagen gewährleistet, so dass keine Notwendigkeit zur Verweigerung konkreter Mitbestimmung durch die Aktionäre für den Zeitraum eines halben Jahrzehntes besteht.

Mülheim an der Ruhr, den 14.4.21

gez. Dr. Lutz Beyer

Aktionärs-Nr. 16266498